

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. Juli 2013

652.

Grün Stadt Zürich, Naturschutz, Kommunale Schutzverordnung «Kirchrain Fluntern»

IDG-Status: öffentlich

Zwischen der Gloriestrasse und der Kirche Fluntern befindet sich das Objekt KSO 33.13 aus dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Es handelt sich um eine 47 a umfassende Magerwiese. Insbesondere aufgrund der bestehenden Artenvielfalt, des Vorkommens seltener Lebensräume (Halbtrockenrasen) sowie der Grösse des Areals erfüllt der Kirchrain Fluntern die Voraussetzungen eines Schutzobjekts i.S.v. § 203 Abs. 1 lit. g PBG (LS 700.1). Die Fläche gehört zum Verwaltungsvermögen von Grün Stadt Zürich und liegt in der Freihaltezone.

Mit der Unterzeichnung des «Countdown 2010» und der zugehörigen Erklärung im Mai 2008 hat sich die Stadt Zürich zum Ziel gesetzt, die Zahl der rechtlich gesicherten Schutzgebiete um 40 Objekte zu erhöhen. Im Zuge der Umsetzung dieses Ziels war 2011 vorgesehen, die Magerwiese bei der Kirche Fluntern formell unter Schutz zu stellen. Zwar liegt die Fläche in der Freihaltezone, aber die Erhaltung und Aufwertung der Magerwiese erfordert mehr als die korrekte Zonierung, nämlich spezifische Unterhaltmassnahmen, die in einer Verordnung zu regeln sind. Zur selben Zeit traten die drei Quartierorganisationen Quartierverein Fluntern, Zunft Fluntern und Evang.-ref. Kirchgemeinde Fluntern mit dem Wunsch an Grün Stadt Zürich heran, am Kirchrain einen Rebberg anzulegen. Die Arbeiten zur Unterschutzstellung wurden in der Folge unterbrochen, um die Realisierbarkeit eines Rebbergs und dessen Vereinbarkeit mit den Inventarzielen prüfen zu können.

Bis zur Eingemeindung von Fluntern war der Weinbau der wichtigste Erwerbszweig für die Landwirtschaft im Quartier. So bestand auch am Kirchrain bis mindestens Ende der 1930er-Jahre ein Rebberg.

Nach Aufgabe der Rebennutzung wurde die Fläche bis 2009 beweidet, und es konnte sich eine der wichtigsten Magerwiesen am Zürichberg entwickeln. Auf der Steilböschung zur Gloriestrasse hin wächst ein Halbtrockenrasen. Im oberen, leicht geneigten Bereich befindet sich eine Fromentalwiese. Entlang dem Fussweg Oberer Gloriasteig gedeiht eine Fettwiese, welche unterhalb des Kinderspielplatzes durch einzelne schmale Heckenstücke abgelöst wird. Die Fläche ist insgesamt artenreich und beherbergt einzelne Vorkommen von sowohl regional als auch in der Stadt selten gewordenen Pflanzen- und Tierarten. Die blütenreichen Wiesen bereichern und sichern die Aussicht vor der Kirche Fluntern.

In Zusammenarbeit mit der zhaw Wädenswil (Fachstelle Weinbau und Fachstelle Umweltplanung) und einem privaten Ökobüro wurde festgestellt, dass trotz der Anlage eines Rebbergs auf einer Teilfläche des Inventarobjekts dessen ökologischer Wert erhalten, wenn nicht sogar gesteigert werden kann. Voraussetzung ist, dass sowohl bei der Realisierung als auch bei der Bewirtschaftung die ökologischen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Dies ist dadurch sichergestellt, dass der städtische Gutsbetrieb Juchhof die Verantwortung für den Rebbau tragen wird und der Einbezug der Quartierbevölkerung jeweils unter der fachlichen Aufsicht des Juchhofs erfolgen soll. Durch diese Beteiligung ist eine Sensibilisierung der Bevölkerung für die Naturwerte beispielhaft möglich.

Der 10 a grosse Halbtrockenrasen entlang der Gloriosastrasse, welcher floristisch den interessantesten Bereich des Areals darstellt, wird umfassend geschützt und fachgerecht gepflegt. Die Anlage von neuen Böschungen im Rebbergteil schafft die Voraussetzung für die Entstehung neuer wertvoller Magerwiesen und damit die Vergrösserung der Fläche des Halbtrockenrasens.

Der flächenmässig grösste Lebensraum auf dem Areal ist die flachgeneigte Fromentalwiese mit 34 a. Sie ist besonders faunistisch artenreich, wobei grössere Vorkommen von Hauhechel-Bläuling und dem Gewöhnlichen Widderchen hervorzuheben sind. Aufgrund der jahrelangen Beweidung und des damit verbundenen Nährstoffeintrags schöpft die Wiese ihr floristisches Potenzial heute nicht aus. Die Anlage eines Rebbergs führt zwar zu einer Verkleinerung der Wiesenfläche, aber dank der ökologischen Aufwertung der verbleibenden Fläche sowie der Schaffung von neuen Lebensräumen innerhalb des neuen Rebbergs kann dieser Verlust wettgemacht werden.

Durch die Anlage eines artenreichen Rebbergs auf rund 26 a soll die Biodiversität gegenüber dem heutigen Zustand erhöht werden. Die hangparallele Terrassierung ermöglicht die Anlage von steilen, gut besonnten Böschungen, auf welchen sich artenreiche Magerwiesen ausbilden können. Die Flächen zwischen den Rebzeilen und den Böschungen («Fahrgassen») weisen aufgrund ihrer Grösse und ihrer Standorteigenschaften ein bedeutendes ökologisches Potenzial auf. Sie können durch eine differenzierte Gestaltung und Bewirtschaftung zur Erhöhung der Biodiversität beitragen. In ausgewählten Bereichen soll der Unterstockbereich der Reben Lebensraum für lokaltypische Rebberg-Arten (z. B. Weinbergtulpe, Doldiger Milchstern, Traubenhyazinthe) bieten. Das erforderliche Offenhalten dieser Flächen soll soweit möglich unter Einbezug der Quartierbevölkerung erfolgen.

Die bestehenden, im heutigen Zustand ökologisch wenig interessanten Randbereiche entlang dem Oberen Gloriateig und dem Kinderspielplatz werden zu wertvollen Lebensräumen mit einem grösseren Artenreichtum umgestaltet. Zusätzlich werden an geeigneten Standorten Kleinstrukturen (Lesesteinhaufen, einzelne Dornensträucher) für Insekten, Reptilien und Vögel geschaffen.

Die Realisierung des Rebbergs und weiterer Massnahmen zur ökologischen Aufwertung erfolgt in Etappen. Dieses Vorgehen bietet gute Voraussetzungen, dass sich die heute vorkommenden Tiere und Pflanzen den neuen Lebensraum aneignen können.

Zur Überprüfung der Zielerreichung und der Wirksamkeit der Pflegemassnahmen wurden für Flora und Fauna Zielarten definiert. Mit einer regelmässigen Erfolgskontrolle wird sichergestellt, dass die Schutzziele erreicht und bei Bedarf die Pflegemassnahmen angepasst werden.

Schutz- und Pflegevorschriften

Das Naturschutzgebiet «Kirchrain Fluntern» muss fachgerecht unterhalten und gepflegt werden, wobei sich die Unterhalts- und Pflegearbeiten nach den Schutzzielen zu richten haben.

Um das Lebensraummosaik mit einer hohen Vielfalt an Arten zu erhalten, ist insbesondere die Rebenfläche differenziert und sorgfältig zu unterhalten. Die Rebstöcke müssen nach den Richtlinien des biologischen Landbaus gepflegt werden und die «Fahrgassen» sind regelmässig zu pflegen. Die Böschungen sind in Abschnitten und mit einer schonenden Mähetechnik zu mähen und das Schnittgut zu entfernen. Der Unterstockbereich wird, auf die Zielarten abgestimmt, periodisch gepflegt und durch mechanische Bearbeitung offengehalten.

Die Halbtrockenrasenfläche entlang der Gloriastrasse und die Fromentalwiese müssen sorgfältig unterhalten werden. Dazu gehören regelmässige, gestaffelte Schnitte mit einer schonenden Mähtechnik. Das Schnittgut ist auf den Wiesen trocken zu lassen und vollständig abzuführen.

Das Schutzgebiet ist beschrieben und auf einem Plan 1:2000 abgegrenzt. Das Schutzgebiet wird dabei in folgende Zonen gegliedert: Naturschutzzonen und Rebbergschutzzonen. Zonenzweck und Schutzbestimmungen werden in der Schutzverordnung im Einzelnen festgehalten. Die Beschreibungen enthalten Angaben bezüglich Lage, Vegetation, Fauna und Flora, Entwicklungsziele und Massnahmen zur Erhaltung, Aufwertung und Neuschaffung der Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.

Auf Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Gestützt auf § 203 Abs. 1 lit. g und § 205 lit. b PBG wird folgende Verordnung erlassen:

Kommunale Schutzverordnung «Kirchrain Fluntern»

I. Geschützt ist

Objekt aus dem Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte auf folgender Parzelle:

Kat.-Nr.	Objektname	Inventarnummer
FL1015	Fluntern	KSO-33.13

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebiets sind aus dem Übersichtsplan im Massstab 1:2000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

II. Schutzziele

Schutzziele sind die ungeschmälerte Erhaltung, Aufwertung und Neuschaffung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft und als Zeuge früherer Bewirtschaftungsformen. Besonderen Schutz benötigt insbesondere der Halbtrockenrasen entlang der Gloriastrasse. Eine gezielte Aufwertung benötigt die Fromentalwiese im Nordwesten der Parzelle. Der zu erstellende Rebberg hat höchsten ökologischen Ansprüchen zu genügen und soll sich zu einem vielfältigen Lebensraum mit mageren Wiesenböschungen, einzelnen Dornensträuchern und weiteren Kleinstrukturen für Insekten, Reptilien und Vögel entwickeln. Die Flora magerer Standorte und die lokaltypischen Rebberg-Arten werden besonders gefördert.

III. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Naturschutzzonen	Naturschutzzone 1
Naturschutzzone 1RM	

Rebbergschutzzonen	Rebbergschutzzone 10R
--------------------	-----------------------

Zweck der Schutzzonen

Naturschutzzonen

Die Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Aufwertung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Rebbergschutzzonen

Die Rebbergschutzzonen dienen der Erhaltung artenreicher Rebberge als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Rebberge als prägende Landschaftselemente.

Zweck der Schutzteilzonen

Naturschutzzone 1

Die Naturschutzzone 1 dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Naturschutzzone 1RM

Mit 1RM (Regeneration Magerwiesen) sind Wiesen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht im angestrebten naturnahen Zielzustand sind. Die Wiesen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Rebbergschutzzone 10R

Mit 10R (Regeneration terrassierter Rebberg) sind Flächen der Rebbergschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht im angestrebten natur-nahen Zielzustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

IV. Es gelten folgende Vorschriften:

a) In allen Zonen

Verboten sind alle mit den Schutzzielen nicht zu vereinbarenden Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, namentlich das Beeinträchtigen von Tieren und Pflanzen, der Bodenbeschaffenheit oder anderer natürlicher Verhältnisse, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Tätigkeiten im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei sind von den Verboten ausgenommen.

b) Naturschutzzone 1 und 1RM

Verboten sind insbesondere:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Kampieren, Durchführen von Veranstaltungen sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten, ausser auf Wegen
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen mit Ausnahme des traditionellen 1.-August-Feuers
- künstliche Beleuchtung

c) Rebbergschutzzone 10R

Verboten sind insbesondere:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ausser solchen, die für den Rebbau notwendig sind und die Schutzziele nicht gefährden
- Ablagerungen aller Art
- die Verwendung chemisch synthetisierter Dünger sowie Flüssigdünger. Notwendiger Düngereinsatz hat auf der Basis von Bodenproben und mit Mitteln der Betriebsmittelliste des FiBL zu erfolgen. Die Düngungsmittel dürfen nicht abgeschwemmt oder ausgewaschen werden.
- die Verwendung chemisch synthetisierter oder gentechnisch hergestellter Pflanzenschutzmittel. Notwendiger Pflanzenschutz hat mit Mitteln der Betriebsmittelliste des FiBL zu erfolgen und muss lokal wirksam sein.
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- künstliche Beleuchtung

d) In den folgenden Zonen sind speziell folgende Tätigkeiten bewilligungspflichtig:

Rebbergschutzzone 10R: Geländeveränderungen

V. Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen im Schutzgebiet ist gewährleistet; Veränderungen an nicht-landwirtschaftlichen Bauten können im Rahmen der Rechtsordnung bewilligt werden, sofern die Schutzziele nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Die

erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

VI. Pflege

a) Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach den Schutzziele zu richten. Die entsprechenden Massnahmen sind von den Verboten ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem von Grün Stadt Zürich erstellten besonderen Pflegeplan festgelegt.

b) Nach Massgabe des Zonentyps sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

Wiesen sind regelmässig zu mähen und das Schnittgut wegzuführen. Die Schnittzeitpunkte werden in Verträgen und im Pflegeplan festgelegt.

Hecken sind periodisch selektiv und im Einklang mit dem Landschaftsbild zu verjüngen.

Um das Lebensraummosaik mit einer hohen Vielfalt an Arten zu erhalten, ist insbesondere die Rebenfläche differenziert und sorgfältig zu unterhalten. Die Rebstöcke müssen nach den Richtlinien des biologischen Landbaus gepflegt werden. Die «Fahrgassen» werden regelmässig gepflegt. Die Böschungen werden in Abschnitten und mit einer schonenden Mähetechnik gemäht und das Schnittgut entfernt. Der Unterstockbereich wird auf die Zielarten abgestimmt periodisch gepflegt und durch mechanische Bearbeitung offengehalten.

VII. Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse es erfordern, kann Grün Stadt Zürich, Fachstelle Naturschutz, Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

VIII. Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Verordnung werden nach Massgabe von §§ 340 ff. PBG geahndet.

IX. Aufhebung früherer Schutzanordnungen

Diese Schutzverordnung ersetzt innerhalb der im Plan bezeichneten Grenzen allfällige weitere auf § 203 und § 205 PBG gestützte Anordnungen.

X. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist bzw. nach Rechtskraft eines allfälligen Rechtsmittelentscheids in Kraft.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Der Fristenlauf beginnt mit der Publikation. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
3. Dieser Beschluss kann während der Rekursfrist im Büro 213a (Auskunft) von Grün Stadt Zürich, Haus der Industriellen Betriebe, Beatenplatz 2, 8001 Zürich, jeweils Montag bis Freitag, von 8.00 bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

4. Die Ziff. 1–3 dieses Beschlusses werden vom Tiefbau- und Entsorgungsdepartement im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht.
5. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), Grün Stadt Zürich (4) und Fachstelle Naturschutz des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin